



Stellungnahme
von DGB, ver.di und GEW
zum Anhörungsentwurf für ein Gesetz zur
Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
und anderer Gesetze

01. Dezember 2005

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt (DGB)

zum Anhörungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften messen die vorliegende Novelle an folgenden Grundsätzen:

- Erfüllung des Bildungsauftrages für alle Studiengenerationen und ungehinderten Zugang zu tertiärer Bildung
- Öffentliche Verantwortung und Finanzierung
- Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Sicherung und Ausbau von Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen und weiterhin unmittelbare Geltung der seitens der Tarifpartner vereinbarten Tarifverträge.
- Insbesondere aber: Ausbau der Autonomie der Hochschulen und der demokratischen Teilhabe aller Hochschulangehörigen an der inneren Willenbildungs- und Entscheidungsstruktur.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften haben sich mit dem im Jahre 2002 verabschiedeten niedersächsischen Hochschulgesetz intensiv auseinandergesetzt und für deren Weiterentwicklung die folgenden Eckpunkte zur Stärkung der **Autonomie der Hochschulen** formuliert:

Hochschulen sind nicht mit an Profitmaximierung und auf dem Markt agierenden Unternehmen gleichzusetzen. Deshalb bedarf es auch nicht marktwirtschaftlicher, sondern qualitätssichernder Steuerungselemente.

Teile dieses Instrumentariums werden bereits jetzt erprobt. Ihr Vorzug ist, dass sie die Autonomie der Hochschulen und der Wissenschaft respektieren und gleichzeitig die Kräfte stärken, die sich den Herausforderungen der Modernisierung stellen und neue Initiativen entwickeln. Dieses Instrumentarium sollte daher auch weiter ausgebaut werden. Trotz gewisser Anfangsschwierigkeiten haben sich drei Instrumente bewährt:

- die **Evaluation**, d.h. Begutachtung von Lehre und Forschung durch externe wissenschaftliche Gutachtergruppen im Rahmen der Zentralen Evaluationsagentur und der Wissenschaftlichen Kommission des Landes Niedersachsen;
- die **Akkreditierung** von Studiengängen, ebenfalls gestützt auf externe wissenschaftliche Begutachtung;
- die Erarbeitung neuer **Entwicklungspläne** durch die Fächer, Fakultäten und Senate, die auf die äußeren Herausforderungen im Rahmen von Innovationsinitiativen reagieren.

Der Vorteil dieser indirekten Steuerung ist, dass sie **wissenschaftsimmanent** ist und damit insbesondere zwei Bedingungen erfüllt:

- Einerseits gibt sie den Eigenentscheidungen der Hochschulen im Rahmen der korporativen **Selbstverwaltung** der sog. "Gruppenhochschule" mehr Spielräume. Dies verlangt aber auch die Ausweitung der Beteiligungsrechte aller Gruppen und Mitglieder sowie eine Stärkung der Entscheidungsrechte in den Selbstverwaltungsgremien.
- Andererseits werden die externen Anforderungen an die Hochschulen weniger bürokratisch und juristisch definiert und sie müssen sich auf **wissenschaftliche** Kriterien und Gutachten stützen.

Damit wird auch die **Freiheit der Wissenschaft** gemäß Landesverfassung und Grundgesetz respektiert.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften unterstützen eine Politik des Ministeriums, welche die Autonomie der Hochschulen in diesem Sinn durch den Abbau bürokratischer Vorschriften und Genehmigungen erweitert. Die vorliegende Novelle geht aber leider nicht in diese Richtung.

Der Änderungsentwurf zum Hochschulgesetz enthält vor allem restriktive Regelungen. Insbesondere die Rechte der Statusgruppen und Selbstverwaltungsorgane werden zugunsten einer noch stärkeren Zentralisierung von Entscheidungen weiter eingeschränkt. Eine Modernisierung der Hochschulen erfordert jedoch eine aktivere Beteiligung ihrer Mitgliedsgruppen und nicht ihre Unterordnung. Vor allem aber müssten moderne Hochschulen zu einer Bildungsmobilisierung beitragen, um den internationalen Rückstand der deutschen höheren Bildung aufzuholen.

Schon die Abiturquote je Jahrgang liegt bei uns nur um 35 Prozent, im internationalen Durchschnitt 20 Punkte höher. Unsere Quote der HochschulabsolventInnen liegt unter 20 Prozent, international liegt sie bei mehr als 25 Prozent, in vielen Ländern über 30 Prozent. Die Einführung der Bachelor-Master-Studiengänge sieht, unter der gegenwärtigen Spar- und Kürzungspolitik – vor allem durch das Hochschuloptimierungskonzept (HOK) und den Zukunftsvertrag –, deutliche Verringerungen der Studierendenzahlen vor. Dadurch und durch hohe Studiengebühren werden viele Studierwillige auf vor- und halbakademische Bildungswege abgedrängt. Seit 1990 nimmt die Beteiligung der Arbeiter- und Angestelltenkinder an der akademischen Bildung nicht mehr zu. Von 100 Arbeiterkindern studieren immer noch nur etwa sieben, von 100 Angestelltenkindern nur etwa 25. Demgegenüber studieren von den Kindern der Selbständigen mehr als 40 Prozent, von den Kindern der Beamten mehr als 50 Prozent.

Statt einer einschränkenden Bildungspolitik wäre eine Bildungsmobilisierung notwendig. Die akademischen Standards vieler Berufe und die Chancen ihrer BewerberInnen müssten auf die internationalen Standards der universitären Professionalität angehoben werden. Die Landesregierung übt sich stattdessen in der Verwaltung eines von oben angeordneten Mangels, der zur Bildungsstagnation führt.

Auf dieser Grundlage weisen der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Mitgliedsgewerkschaften im einzelnen auf folgende Änderungsbedarfe hin:

§ 1 Staatliche Anforderungen

Durch die Streichung des Abs. 2, Satz 2 wird die Aufgabe der Gleichstellung nicht mehr bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften zu revidieren.

§ 3 Aufgaben

In Abs. 2, Satz 1 wird geregelt, dass keine Maßnahmen zur Gleichstellung mehr festgeschrieben werden, sondern nur noch "gefördert" werden sollen. Somit wird es den Hochschulen selbst überlassen, ob und wie sie sich für die Gleichstellung engagieren bzw. diese in den Hochschulen verankern. Des Weiteren wird die Frauen- und Geschlechterforschung nicht mehr ausdrücklich erwähnt. D.h. es ist unklar, ob sie mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden bzw. inwieweit dies die Hochschulen klären bzw. leisten müssen.

In Abs. 4 wird geregelt, dass nur die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs ausbilden dürfen und die Fachhochschulen nur der angewandten Wissenschaft dienen. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich gegen diese strikte Trennung aus, da sie im Rahmen der Internationalisierung der Hochschulen – Stichwort Einführung von neuen Studienabschlüssen – kontraproduktiv ist.

§ 4 Zusammenwirken der Hochschulen

Durch die Streichung des Satzes (Abs. 1, Satz 2) ist eine übergeordnete gemeinsame Vertretung der Beschäftigteninteressen an Stiftungshochschulen und Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nicht mehr rechtlich abgesichert und gewährleistet. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften lehnen solch ein personalfeindliches Vorhaben ab. Sollte die Abschaffung der Arbeitsgemeinschaft der Hochschulpersonalvertretungen auf Grund der Vorbehalte der Landeshochschulkonferenz (LHK) nicht zu verhindern sein, sind die Interessen aller Hochschulbeschäftigten in einem erweiterten Hauptpersonalrat beim Fachministerium im § 105 NPersVG zu verankern.

§ 5 Evaluation

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften setzen sich nach wie vor für ein umfassendes Evaluationsprinzip ein. Studierenden soll eine weitgehend unabhängige Evaluation der Lehre ermöglicht werden, die ihren speziellen Ansprüchen als Mitglieder der Hochschulen gerecht wird. Ihre Beteiligung im Rahmen von Studienkommissionen sollte verlässlich in Grundordnungen der Hochschulen geregelt und vom Turnus her ihrer kurzen Verweildauer angepasst werden. Ein zweijähriger Turnus ist abzulehnen: Durch die Änderungen in Abs. 2 werden die Rechte der Studierenden sowohl bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen, als auch bei der regelmäßigen Bewertung von Evaluationsergebnissen über Gebühr eingeschränkt.

§ 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit

Aufgrund des seit Jahren steigenden Bedarfs an Teilzeitstudiengängen (Studentische Erwerbstätigkeit / lebensbegleitendes Lernen / berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung etc.) sollte diesen Bedingungen Rechnung getragen werden, indem in Abs. 3 verlängerte Regelstudienzeiten mit Anpassung aller Bedingungen für Teilzeitstudierende vorgesehen werden, um Hindernisse für diese Studienform zu beseitigen.

§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden

Promovierende steuern in den unterschiedlichen Forschungseinrichtungen einen wichtigen und eigenständigen Beitrag zur Wissenschaft bei. Daher sind sie nicht als (nebenberuflich) Studierende weiterführender Qualifikation zu betrachten, sondern sollten vielmehr als Wissenschaftlerinnen in ihrer ersten Berufsphase bezeichnet und vor allem behandelt werden. Daher setzen sich der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften weiterhin dafür ein, dass die Promovierenden der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen zugeordnet bleiben und über volle Mitbestimmungsmöglichkeiten in den akademischen Gremien der Hochschule verfügen.

Die DoktorandInnen müssen einen Rechtsanspruch auf wissenschaftliche Betreuung erhalten. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass die Hochschulen ihre Promotions- und Habilitationsordnungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Betreuung (MentorInnen) verbessern.

Im Rahmen des Konzepts "Wissenschaft als Beruf" fordern der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften, dass die Promotion als erste Phase eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit anerkannt wird. Dabei sollen die DoktorandInnen wie andere HochschulabsolventInnen ihre Forschung auf der Basis von Arbeitsverträgen materiell absichern und zu einem Teil mit Lehraufgaben beauftragt werden.

Darüber hinaus kritisieren der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften, dass nur an den Universitäten eine Promotion möglich ist. Vielmehr sollte es eine größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Hochschulformen geben.

§ 9a Habilitation sowie

§ 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften kritisieren die Wiederaufnahme der Habilitation als Regelvoraussetzung zur Berufung von Professorinnen und Professoren, da sie international "alt" und "überkommen" ist und vor allem jungen WissenschaftlerInnen eine akademische Karriere erschwert.

§ 11 Studienguthaben bis § 14 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Studiengebühren werden strikt abgelehnt.

Studiengebühren führen zu einer bildungspolitischen Fehlsteuerung, da nicht mehr Wissen, Fähigkeiten und Begabungen über den Hochschulzugang entscheiden, sondern Einkommen und ökonomische Stärke. Das gilt ganz besonders in einer Zeit, in der in Deutschland die höchste Massenarbeitslosigkeit seit Jahrzehnten besteht und viele Menschen und Familien drastische Einkommenseinbußen erleiden. Jede Koppelung von Bildungschancen an materielle Ungleichheiten in der Gesellschaft bewirkt diese Ungleichheit auch in der Bildung und schränkt gleiche Bildungschancen ein. Nicht mehr sondern weniger Bildungsgerechtigkeit ist die Folge. Dies ist eine Hochschulpolitik, die eher in die Vergangenheit einer Klassengesellschaft weist als in die Zukunft einer demokratischen Wissensgesellschaft.

Permanente Bildungskürzungen und der ständige Rückgang der Bildungsausgaben am gesamten Sozialprodukt in den letzten Jahrzehnten müssen heute als Begründung für die Einführung von Studiengebühren dienen. Studiengebühren sind nichts anderes als eine schrittweise Privatisierung der bisher öffentlichen finanzierten Bildungskosten. Dies steht im Kontext mit einer Umverteilungspolitik von unten nach oben, wie sie seit Jahren in der Sozialstaats- und Steuerpolitik angelegt ist. Bildung ist aber ein öffentliches Gut, auf das alle Menschen ein gleiches Recht haben. Die jetzt stattfindende Diskussion um Studiengebühren lässt außerdem gänzlich außer Acht, dass z.B. die hessische Landesverfassung die Erhebung von Studiengebühren nicht zulässt und sich auch die anderen Bundesländer daran messen lassen müssen, inwieweit sie allgemeine Studiengebühren sozialverträglich gestalten. Die niedersächsischen Regelungen bzw. Vorschläge lassen daran zweifeln.

Hohe Qualität der Lehre und bessere Ausstattung der Hochschulen sind vor allem durch mehr finanzielles Engagement der öffentlichen Hand zu leisten. Studiengebühren versickern dagegen direkt in den Landeshaushalten und dienen dazu, den weiteren Rückzug der Länder aus ihrer öffentlichen Verantwortung für die Hochschulen zu rechtfertigen. Statt die Einführung von Studiengebühren zu forcieren wäre es zum Beispiel Aufgabe der Bildungs- und Hochschulpolitik der Länder und des Bundes, die Fehlsteuerungen in der Steuerpolitik der Vergangenheit bei Kapital, hohem Einkommen und Vermögen zu korrigieren, um damit der Krise der öffentlichen Haushalte entgegenzuwirken. An finanziellen Ressourcen mangelt es in Deutschland nach wie vor nicht.

Mit der Einführung von Studiengebühren wird der Einfluss anonymer Marktprozesse auf das Bildungssystem verstärkt. Marktprinzipien sind zur Steuerung eines Bildungssystems denkbar ungeeignet, da sie permanent Ungleichheit erzeugen. Eine unabhängige Forschung und Lehre im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse sowie gleiche Bildungschancen sind damit nicht zu erreichen. Für allgemeine Grundlagenforschung sowie für Kultur-, Sozialwissenschaften und kritisches Denken bestände nur noch schwerlich ein Markt, falls diese als "unwirtschaftlich" nicht gleich in den Hochschulen abgewickelt würden.

Internationale Vergleiche zeigen, dass nicht die marktförmige Steuerung des Bildungssystems gesellschaftlich die besten Ergebnisse erzielt, sondern das öffentlich finanzierte. Die Behauptung, Studiengebühren seien eine Voraussetzung für internationale Konkurrenzfähigkeit ist falsch. In Finnland wurde 1997 die generelle Gebührenfreiheit festgeschrieben. Eine hohe Studierendenquote ist die Folge. Auch diese Tatsache zeigt die Erfolge der finnischen Bildungspolitik, die seit PISA wohl unbestritten sind.

Bildung und Hochschulbildung sind für die/den Einzelnen mehr als eine zu bezahlende Dienstleistung, mit der jede/r in ihr/sein "Humankapital" investiert, um sich später bestmöglichst am Markt zu "verwerten". Der Vorschlag neoliberaler Ökonomen, die Studiengebühren über Kredite

zu finanzieren, zeigt diese Absurdität. Die Beispiele in den USA belegen, dass die Banken an jedem geliehenen Dollar einen Dollar verdienen. Die Banken werden zukünftig um "marktgängige Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler" buhlen, die mit einem erheblichen Schuldenberg ihre Berufstätigkeit beginnen.

Mit einem emanzipatorischen Bildungsleitbild im Sinne von Individualität, Aufklärung und Humanismus hat dies alles nichts mehr zu tun. Markt und Studiengebühren sind als Steuerung für Bildung und Hochschulbildung ungeeignet. Sie widersprechen den Prinzipien einer sozialen Demokratie.

§ 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung

Zuordnung von Mitgliedern zu Gruppen

Zu Abs. 2 neuer Satz 6:

Die Aufteilung der Doktorandinnen und Doktoranden auf zwei Gruppen anhand von Kriterien ihres Arbeitsvertrages ist nicht sachgerecht. Zum einen verändern sich ihre Arbeitsbedingungen durch wiederholte Befristungen häufig, wodurch für eine Person ständige Wechsel zwischen den Gruppen eintreten können. Zum anderen können sie mit ihren Anliegen als sehr kleiner Anteil in der großen Gruppe der Studierenden nicht durchdringen. Arbeitsrechtliche Bedingungen sollten nicht als Kriterien der Zuordnung von Statusgruppen herangezogen werden. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Selbstverwaltung innerhalb der Körperschaft. Die vorgesehene Aufteilung der Doktorandinnen und Doktoranden auf zwei Gruppen wird abgelehnt. Sie müssen weiter vollständig zur Mitarbeitergruppe gehören.

Zu Artikel 5 Übergangsregelungen / §1 Zusammensetzung der Hochschullehrergruppe

Die "Rückverlagerung" von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen mit Übergangsfrist die Zuordnung zur Hochschullehrergruppe entzogen werden soll, in die Mitarbeitergruppe wird abgelehnt. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind regelmäßig als Arbeitsgruppenleiter tätig. Sie betreuen konkret Promotionen, wodurch ihre Interessen nicht gleichzeitig mit denen der Doktorandinnen und Doktoranden in einer Gruppe (Mitarbeitergruppe) vertreten werden können. Die in §31 Abs.2, Satz 4 und 5 genannte Mitglieder müssen weiter der Hochschullehrergruppe zugeordnet werden.

Letztentscheidungsrecht der Hochschullehrergruppe

Abs. 3 sieht eine letztentscheidende doppelte Mehrheit bei Angelegenheiten im Bereich Forschung und Berufungsverfahren vor, die der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften ablehnen: Dies stellt eine Herabwürdigung der anderen Gruppen dar. Die professorale Mehrheit in diesen Angelegenheiten ist für die Wissenschaftsfreiheit ausreichend.

§ 20 Studierendenschaft

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften setzen sich für den uneingeschränkten Erhalt der verfassten Studierendenschaften mit politischem Mandat ein.

§ 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

s. Anmerkung zu § 9a Habilitation

§ 26 Berufung von Professorinnen und Professoren

Die in der Begründung genannte "angemessene Berücksichtigung der Selbstverwaltungsorgane" ist nicht gegeben, wenn der Fakultätsrat nur mit Einvernehmen des Präsidiums eine Berufungskommission einrichten und der Senat lediglich zum Berufungsvorschlag Stellung nehmen kann, wobei dann die Entscheidung über den Berufungsvorschlag allein beim Präsidium liegt.

Den Selbstverwaltungsorganen werden so elementare Rechte entzogen. Ihre Mitwirkung ist nur noch organisatorisch vorbereitend. Dies wird abgelehnt. Es widerspricht der erforderlichen starken Position der Selbstverwaltungsorgane in einer autonomen Hochschule und ist bezogen auf die in erster Line fächer- und fakultätsorientiert zu treffenden Entscheidungen unbegründet.

Stimmrechte der MTV-Gruppe

Zu §26 Abs.2 Satz 4

Zu §41 Abs.4 Satz 6

Zu §44 Abs.3 Satz 5

Der Entzug de Stimmrechts der MTV-Gruppe in Berufungskommissionen und Selbstverwaltungsorganen für Entscheidungen im Rahmen von Berufungen von Professorinnen und Professoren wird abgelehnt. Er ist sachlich nicht begründet, ist diese Gruppe doch in der Regel die zweitgrößte in der Hochschule. Ihr in diesen Angelegenheiten jegliche Mitwirkungskompetenz abzusprechen, höhlt das Prinzip der Selbstverwaltung aus. Sehr wohl kann die MTV-Gruppe zur fundierten Entscheidungsfindung (z.B. ihr Urteil hinsichtlich von Führungsqualitäten zukünftiger Vorgesetzter) einbringen. Da in allen Gremien keine Entscheidungen gegen die Hochschullehrergruppe möglich sind, wird durch ein Stimmrecht der MTV-Gruppe in diesen Angelegenheiten auch kein Verfassungsgebot verletzt. Die "gesetzliche Klarstellung" ist nicht geboten, vielmehr würde sie Mitwirkungsgrundsätze verletzen.

§ 27 Sonderregelungen von Professorinnen und Professoren

Altersgrenze für Professorinnen und Professoren

Zu Abs. 2 Satz 4

Die Anhebung der Altersgrenze auf 68 wird abgelehnt. Sie ist innovationsfeindlich und behindert gewollte Neuausrichtungen. Die vorhandenen Regelungen für Übergangssituationen (freiwillige Weiterführung von Lehrveranstaltungen, Betreuung von Promovierenden und Projekten, ggf. kommissarische Vertretung etc.) sind ausreichend.

§ 31 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Privatdozentinnen u. Privatdozenten

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Zu §31 Abs.2

Absatz 2 geht an der Realität vorbei Die weisungsgebundene Aufgabenerfüllung ist abzulehnen. Sie schadet der Aufgabenerfüllung der Hochschule.

Zu §31 Abs.3

Die Laufbahn des Akad. Rates auf Zeit mit weisungsgebundener Aufgabenerfüllung wird wegen ihrer ‚Attraktivität‘ einerseits und ‚Eignung für die Habilitation‘ andererseits wieder eingeführt (s. auch § 21). Die Wiedereinführung ist abzulehnen auf Grund ihrer zeitlichen Befristung, die für die Ingenieur- und Naturwissenschaften unattraktiv ist, bzw. aus systematischen Gründen, da es sich um eine parallele Laufbahn zur Juniorprofessur handelt mit selbständiger Forschung und Lehre. Außerdem ist sie bei Beschäftigungslosigkeit am Ende des Beamtenverhältnisses sozial nicht abgesichert. Solche Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Angestelltenverhältnis und mit selbständigen Lehraufgaben auszustatten.

§ 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren/innen

Zu §32 Abs.1: Das ausdrückliche Versagen der selbstständigen Vertretung eines Faches und / oder des Rechts zur selbstständigen Lehre ist wirklichkeitsfremd und schadet der Aufgabenerfüllung der Hochschule. Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfüllen insbesondere Lehrtätigkeiten, die von Hochschullehrern eben nicht kompetent erfüllt werden können, weil sie sich häufig auf Lehrbereiche beziehen, die Praxiswissen vermitteln, das außerhalb der Hochschule gewonnen wurde und in den Lehrbetrieb eingebracht werden soll. Diese spezifischen Aufgaben können nur mit einem Recht zur selbständigen Lehre wahrgenommen werden.

§ 33 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

Der DGB und die Mitgliedswerkschaften setzen sich für tarifvertragliche Regelungen im Wissenschaftsbereich ein. Dies gilt auch für die tarifliche Bindung bei wissenschaftlichen Hilfskräften und studentischen Beschäftigten bzw. Hilfskräften durch einen entsprechenden Tarifvertrag. In Abs. 2 Satz 1 sollte daher das Wort "außertariflichen" gestrichen werden. Stattdessen sollte im Rahmen der TdL eine tarifvertragliche Lösung für "Studentische Beschäftigte" angestrebt werden.

§ 38 Präsidentinnen und Präsidenten

§ 39 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Dem Senat kommt bei den vorgeschlagenen Neuregelungen bei der Wahl der Präsidien keine entscheidende Rolle mehr zu. Dies lehnen der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften ab. Vielmehr sollte die Rolle der Senate (über alle Gruppen) im Sinne einer Eigenentscheidungskompetenz der Hochschulen wieder gestärkt werden. Die vorgesehene Regelung wird für verfassungswidrig gehalten, weil der Selbstverwaltungsebene bei der Wahl die Prägung der Entscheidung zukommen muss.

§ 40 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

Der Hochschul- bzw. Stiftungsrat entlässt PräsidentInnen und VizepräsidentInnen ohne jegliche Rücksprache mit dem Senat. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass die Zuständigkeit beim Senat bleibt. Die Abwahl durch den Senat bedarf **nicht** der Mehrheit der Hochschullehrergruppe. Dies ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Die vorgesehene Regelung wird für verfassungswidrig gehalten, weil der Selbstverwaltungsebene bei der Abwahl die Prägung der Entscheidung zukommen muss.

§ 41 Senat

Zu Abs. 4 s. § 26

§ 42 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich grundsätzlich für die Hauptamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen – unabhängig von ihrer Größe – aus. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften sind gegen die ersatzlose Streichung des Abs. 6, der das gesetzliche Zusammenwirken als Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter sichert.

§ 44 Fakultätsrat

Zu Abs. 3 Satz 5 s. §26

§ 45 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Änderung ab, wonach nur Mitglieder der Hochschullehrergruppe Studiendekan werden können. Es ist nicht ersichtlich, warum nur Professorinnen und Professoren diese Funktion ausüben sollten, wenn auch "qualifizierte" wissenschaftliche MitarbeiterInnen zur Verfügung stehen.

§ 52 Hochschulrat

§ 60 Stiftungsrat Abs. 4

§ 60 a Ausschuss Universität, Ausschuss Universitätsmedizin Abs. 2

Nicht nur Präsidium sondern auch Gleichstellungsbeauftragte und (Gesamt)personalrat (nach dem Grundsatz der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 NPersVG) nehmen an den Sitzungen teil. Eine Einschränkung dieses Rechtes würde der Hochschul- und Mitarbeiterkommunikation schaden und den Hochschulrat bzw. Stiftungsrat bzw. die Ausschüsse unnötigen Vorwürfen von Intransparenz oder gar ‚Geheimdiplomatie‘ aussetzen.

§ 60 b Stiftungsrat der Universität Göttingen

Nicht nur Präsidium sondern auch **beide** Gleichstellungsbeauftragte und **beide** Personalräte (nach dem Grundsatz der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 NPersVG) nehmen an den Sitzungen teil. Eine Einschränkung dieses Rechtes würde der Hochschul- und Mitarbeiterkommunikation schaden und den Stiftungsrat unnötigen Vorwürfen von Intransparenz oder gar ‚Geheimdiplomatie‘ aussetzen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um zwei unterschiedliche Dienststellen und einen Stiftungsrat zusammengesetzt aus zwei Ausschüssen handelt.

§ 63 a bis § 63 h

Um Redundanzen zu vermeiden, schlägt der DGB vor, dass diese §§ mit § 46 a. F. abgestimmt werden und § 46 um die wesentlichen Sachverhalte angereichert wird. Ferner stellt sich insgesamt die Frage der Notwendigkeit solcher Bestimmungen im Gesetz (Thema Entbürokratisierung).

Fachministerium oder der Ausschuss für Universitätsmedizin und der Vorstand können eine abweichende Zusammensetzung der Findungs- bzw. Auswahlkommission vereinbaren (§63 c Abs. 2 und § 63 d Abs. 1 Satz 2): Die Kontrollgremien innerhalb der Hochschulen einschließlich Personal sind vor solchen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 63 c Abs. 4 bzw. § 63 d Abs. 3 sehen eine weitere Amtszeit von 6 Jahren für Vorstandsmitglieder ohne Ausschreibung vor, lediglich Hochschul- bzw. Stiftungsrat überprüfen das berechtigte Interesse der Beteiligten an einer Verlängerung. Es sind Kontrollmechanismen innerhalb der Hochschule vorzusehen.

Der Abwahlvorschlag durch den Senat nach § 63 c Abs. 6 bedarf nicht der Mehrheit der Hochschullehrergruppe. (s. § 40)

§ 68 Rechtsstellung und Aufgaben

Die Regelung der Zuständigkeiten bzw. auch Auflösung der Studentenwerke soll nicht mehr von der Landesregierung vorgenommen werden, sondern vom Fachministerium – nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studentenwerke. Hiermit entzieht sich der Landtag seiner Gesamtverantwortung.

§ 70 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Künftig soll die Finanzhilfe nur noch nach Maßgabe des Haushaltes als Globalzuschuss zur laufenden Finanzierung der Studentenwerke gewährt werden. Dies führt nach Ansicht des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften dazu, dass die Studentenwerke ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr gewährleisten können, da sie keinerlei Planungsgrundlagen sowie -sicherheit erhalten. Auch hier soll lediglich das Fachministerium entscheiden.

Artikel 2

§ 105 NPersVG

Abs. 2: Dadurch, dass bei der letzten großen Novelle den Hochschulen wesentlich mehr Autonomie gewährt worden ist, werden von der Selbstverwaltung der Hochschulen immer mehr personalvertretungsrechtlich beteiligungspflichtige Aufgaben wahrgenommen, was zum Ausschluss der Beteiligung des PR führt. Hochschulpersonalvertretungen haben gerade in Maßnahmen, die der Herstellung des Benehmens (§ 75 NPersVG) bedürfen, keine Möglichkeit der Unterrichtung und Beteiligung mehr, die sie früher hatten und die sie benötigen, um Folgen für das Personal nachvollziehen zu können. Diese Maßnahmen beziehen sich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit. Daher ist Satz 2 zu ändern: Bei Maßnahmen nach § 75 ist das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen.

Abs. 3: Die Vertretung des Präsidiums kann nur an Personen übergeben werden, die Entscheidungen selbständig treffen können. Die vorgesehene Öffnung ist zu weit gefasst, da sich nach aller Erfahrung das Präsidium ein Letztentscheidungsrecht der Dienststelle vorbehält. Es kann vom Präsidium erwartet werden, dass es seine Angelegenheiten in der Personalvertretung persönlich vertritt.

Abs.8 Nr. 4: Nicht das Präsidium, sondern der Stiftungsrat sollte weiterhin für die Einigungsstelle zuständig sein und seine Mitglieder in der Einigungsstelle benennen. Das unerwartete Fehlen von Mitgliedern und deren Stellvertretern/innen kann durchaus im Rahmen der laufenden Geschäfte des Stiftungsrats durch das Präsidium im Auftrag erledigt werden. Die vorgesehene Änderung ist unnötig.

Artikel 5

§ 1 Zusammensetzung der Hochschullehrergruppe

Die Mitgliedschaft der Privatdozenten und der außerplanmäßigen Professoren in der Hochschullehrergruppe wird nach einer Übergangsfrist rückgängig gemacht. Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften haben erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken ob der Richtigkeit dieser Entscheidung.

(s. a. Anmerkungen zu §16)

Schlussbemerkung

Wie in der generellen Vorbemerkung beschrieben, zielt die hier vorgelegte Novelle nicht auf eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen und erweiterte Partizipationsrechte der Hochschulmitglieder.

Beteiligungsrechte werden beschnitten, das Mandat der Studierenden abgeschafft, Steuerungen top-down verordnet und Gestaltungsmöglichkeiten erheblich beschränkt. Gleichzeitig wird durch die Heranziehung der Studierenden zur Finanzierung der Hochschulen das Gut „Bildung“ zur käuflichen Ware. Diese Privatisierung der tertiären Bildung lehnen der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften kategorisch ab.